

# Unfalluntersuchungsgesetz (UUG 2005) Fundstelle

UUG 2005 - Unfalluntersuchungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. § 0 gültig von 23.12.2020 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012
4. § 0 gültig von 16.05.2012 bis 22.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2012
5. § 0 gültig von 01.01.2006 bis 15.05.2012

## Inhaltsverzeichnis

Paragraph    Gegenstand / Bezeichnung

### 1. Abschnitt

#### Gemeinsame Bestimmungen

- § 1.            Gegenstand
- § 2.            Errichtung                    der                    unabhängigen  
Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
- § 3.            Organisation der Sicherheitsuntersuchungsstelle des  
Bundes
- § 4.            Ziel einer Sicherheitsuntersuchung

### 2. Abschnitt

Bestimmungen über die Sicherheitsuntersuchungen in den Bereichen  
Schiene, Schifffahrt und Seilbahnen

- § 5.            Begriffsbestimmungen
- § 6.            Grundsätze des Verfahrens einer Sicherheitsuntersuchung
- § 7.            Befangenheit
- § 8.            Geheimhaltungspflicht
- § 9.            Einleitung der Sicherheitsuntersuchung
- § 10.           Beziehung von Sachverständigen und Dolmetschern
- § 11.           Untersuchungsbefugnisse
- § 12.           Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der  
Schifffahrtsaufsicht

- § 13. Dokumentation
- § 14. Stellungnahmeverfahren
- § 15. Untersuchungsbericht
- § 16. Sicherheitsempfehlung
- § 17. Wiederaufnahme der Sicherheitsuntersuchung
- § 18. Aufbewahrungspflichten
- § 19. Sicherheitsbericht
- § 20. Vorfalldstatistik
- § 20a. Zusammenarbeit im Bereich Schiene mit  
Untersuchungsstellen anderer Mitgliedstaaten

### 3. Abschnitt

Bestimmungen über Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der  
Zivilluftfahrt

- § 21. Durchführungsbestimmungen
- § 22. Zusammenarbeit der Behörden
- § 23. Zusammenarbeit mit Behörden in Drittländern
- § 24. Untersuchungsberichte aus Drittländern

### 4. Abschnitt

Einrichtung eines Verkehrssicherheitsbeirates

- § 25. Verkehrssicherheitsbeirat

### 5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 26. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 27. Strafbestimmung
- § 28. Übergangsbestimmungen
- § 29. Personalregelungen für Bundesbedienstete
- § 30. Verweisung
- § 31. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 32. Vollziehung
- § 33. Inkrafttreten

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)